



Urheberrechtsnovelle und Fernleihe/Dokumentlieferung

Stand 13 Oktober 2009



§ 53a Kopienversand auf Bestellung

- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
- Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
- Gibt es eine bayerische Perspektive?
- Nein!! - Oder doch?



§ 53a Kopienversand auf Bestellung

Abs. 1

Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 UrhG zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

Abs. 2

Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



§ 53 a Kopienversand auf Bestellung

- **Post/Faxversand** einzelner Artikel durch die Bibliotheken ist zulässig
- Vervielfältigung und Übermittlung in **sonstiger elektronischer Form** ist auch zulässig mit **Einschränkungen**



§ 53 a Kopienversand auf Bestellung: Interpretationsprobleme

- Unterscheidung zwischen Fax und sonstiger elektronischer Form ist nicht zeitgemäß:
 - Fax over IP
 - Faxgeräte mit Speicherfunktion beim Versand und Empfang und Anschluss an Computer
 - Technisch wird sogar klassisches Fax über tcp/ip abgewickelt



Faxversand oder Übermittlung in sonstiger elektronischer Form: Der Wille des Gesetzgebers

- Umsetzung des BGH-Urteils von 1999 (gem. Erläuterungen zum Kabinettsbeschluss) :
 - Moderne Industrienation benötigt ein schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen
 - Elektronische Übermittlung beim Faxversand als rein unkörperlicher Übertragungsweg ohne Verwertungsrecht des Urhebers
 - ⇒ Keine Unterscheidung der Formen der Übermittlung



Faxversand oder Übermittlung in sonstiger elektronischer Form: Der Wille des Gesetzgebers

- Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist Konkurrenz zum elektronischen Verlagsangebot (Erläuterung zum Kabinettsbeschluss):
 - Messlatte: Webdownload aus Datenbank
 - Sofortige Verfügbarkeit
 - Elektronisches Dokument
- Der Mehrwert der elektronischen Lieferung gem. OLG-Urteil 2007:
 - Verlustfreies Kopieren der Vorlage
 - Verlustfreier Versand an Dritte



Faxversand oder Übermittlung in sonstiger elektronischer Form: Der Wille des Gesetzgebers

- Schlussfolgerung: Wenn nicht ein sofortiger Download oder ein elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich nicht um Vervielfältigung und Lieferung in sonstiger elektronischer Form
- Wenn es keine postalische Lieferung ist, handelt es sich um einen unkörperlichen Übertragungsweg durch den nicht in die Verwertungsrechte des Urhebers eingegriffen wird.
- Selbstabholung wird nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, Kurierdienst usw.



Medea3 in Bayern

- ⇒ Lieferung in Papierform, die nur eine analoge Nutzung gestattet, gilt nicht als Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form
- ⇒ Medea-Auslieferung in Bayern ist nur ein unkörperlicher Übertragungsweg, die Zustellung stets Selbstabholung!!
- ⇒ Annahme: Medea3-Anwendung kann in Bayern weiter wie bisher betrieben werden
- ⇒ Ggf. zukünftig Erweiterung des Service auf elektronische Belieferung des Benutzers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen



Tantiemepflicht in der Kopienfernleihe

- Vergütungsanspruch bezieht sich auf die Versandhandlung und nicht nur die Erstellung von Kopien im Auftrag (Kabinettsbeschluss)
- Kopienfernleihe ist gesondert tantiemepflichtig
- Gesamtvertrag KMK – VG Wort / Verwertungsgesellschaften
- Tantieme wird nicht rückwirkend erhoben!
- Struktur der Tantieme in Verhandlung



Tantiemepflicht in der Kopienfernleihe

- Wer ist Tantiemepflichtig?
 - Prinzipiell der Betreiber des Dienstes
 - KMK als Vertragspartner für VG Wort
 - ⇒ Länder in der Verantwortung
 - Vermutlich Umlegung auf nehmende Bibliothek
- Begleichung der Tantieme
 - Zentrale Mittel?
 - Aus Studiengebühren?
 - Umlage auf den Benutzer?



Bibliothekstantieme

- Stand der Verhandlungen der Kommission Bibliothekstantieme mit der VG Wort: Abgeltungsvertrag für 2008/2009
- Prinzipien der Tantieme:
 - Pauschalierung: Keine Abrechnung für jeweils einzelne Lieferung => Ablösung der Verhandlung kleiner Summen durch umfassende Pauschalsummen
 - Einheitlicher Vertrag statt einzelner Vertragswerke für unterschiedliche Nutzungsarten
 - Steigerung der Summe paragraphenspezifisch nach Indikator => Entfallen ständiger Neuverhandlungen
 - Transparenz trotz Pauschalierung durch Übermittlung des elektronischen Einzelnachweises (anonymisiert)



Bibliothekstantieme

- Tantiemen (Abwicklungsvertrag vom 4.12.2008):
 - § 27 Abs. 2 UrhG (Vergütung für die Entleihung von Originalstücken): Pauschalsummen mit Steigerung für 2006/2007 und 2008/2009
 - §52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung): Pauschalsumme für 2009; VG Wort widerspricht der Regelung in diesem Vertrag
 - § 52b (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen):
 - Pauschalsumme für 2008/2009
 - Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die Art und Umfang der Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen feststellt und einen Vorschlag für die Vergütung ab 2010 erarbeitet



Tantieme in der Kopienfernleihe

- Tantiemen gemäß Abgeltungsvertrag (4.12.2008):
 - § 53a (Kopienversand auf Bestellung):
 - Regelung nur für den innerbibliothekarischen Leihverkehr, nicht für den Direktlieferdienst:
 - Pauschalsumme für 2008/2009
 - Berechnungsgrundlage für die Pauschale bilden in Analogie die im Gesamtvertrag zum Kopienversand vereinbarten Tarifsätze (Voraberhebung auf Grundlage der DBS-Daten)
 - Bereitstellung anonymisierter Bestelldaten sofern diese elektronisch vorliegen
 - Bisläng einfache Struktur:
 - Keine Unterscheidung nach Nutzergruppe
 - Keine Unterscheidung nach Lieferweg



Aspekte der Tantiemeverhandlungen

- Aktueller Stand:
 - Keine explizite Regelung möglicher elektronischer Lieferungen
 - Nur Vorabregelung bis 2009
 - Erhebung von Daten zur besseren Bewertung und Planung durch die Verwertungsgesellschaften
 - Noch keine Festlegung auf Indikator für die Anpassung der Beträge
 - Endgültige Regelung von den Entwicklungen im Bibliothekswesen abhängig
 - Struktur der Tantieme für den Leihverkehr in Verhandlung
 - Verhandlungen für 2010 ruhen derzeit, da die Kommission Bibliothekstantieme gerade keinen Vorsitzenden hat
 - Abwicklungsvertrag keine Grundlage für die Planung im Bibliothekswesen



Kosten für den Benutzer in der Kopierfernleihe

- Auslagenpauschale gemäß LVO
 - Vom Unterhaltsträger festzulegen (ca. 1,50 €)
 - Unabhängig vom Bestellerfolg (bei Bestellaufgabe)
- Tantieme an die VG-Wort
 - Höhe Unbekannt
 - Nur bei erfolgreicher Lieferung
- Außergewöhnliche Kosten (§19 Abs.2 LVO)
- Gesamtkonzept für die Kostenerhebung notwendig
- Vorschlag durch die AG Fernleihe:
 - Verbuchung im Benutzerkonto mit Sammelrechnung für die Abwicklung von Kleinbeträgen
 - Verrechnung zwischen gebender und nehmender Bibliothek auf der Grundlage von Statistikdaten
 - Wegfall der Berechnung der Inkrementseiten: „Einfache Kostenstruktur“



Exkurs: Kopien gemäß LVO, Zusatzkosten bei Kopien

- Änderung der LVO: LVO 2003, § 10 Besteller und Bestellvorgang, Absatz 1:
- Alt:
 - „**Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird.**“
- Neu in der Fassung vom 10.10.2008:
 - „Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird. **Soweit die Bestellung durch eine Kopie gemäß § 15 LVO realisiert wird, gilt als Besteller der Kopie die natürliche oder juristische Person, die die Leihverkehrsbestellung in Auftrag gegeben hat und sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann.**“



Exkurs: Kopien gemäß LVO, Zusatzkosten bei Kopien

- LVO § 15 Abs. 2:
 - Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.
- Änderungsbedarf:
 - Hoher Aufwand durch häufige Abrechnung
 - Geringer Nutzen, da sich viele Beträge ausgleichen
 - Umsetzung wird in den verschiedenen Leihverkehrsregionen unterschiedlich gehandhabt



Exkurs: Kopien gemäß LVO, Zusatzkosten bei Kopien

- Vorschlag der AG Leihverkehr:
 - Erhöhung der Seitenpauschale auf 40 Seiten
 - Mindestens Kostenübernahme von 8 Euro oder keine Kostenübernahme durch den Benutzer
 - Abrechnung ab der 40. Seite gemäß den Modalitäten im jeweiligen Verbund
 - Anpassung der LVO für die entsprechende Regelung
- Stellungnahme der KB:
 - Prinzipielle Zustimmung zum Vorschlag der AG Leihverkehr
 - Empfehlung der Umsetzung auch im eigenen Verbund an die Konferenzen der UB Direktoren und FHB Leiter
 - Prüfung der Realisierbarkeit eines zentralen Abrechnungsverfahrens über die Verbundzentrale



Kopienversand auf Bestellung 2: Direktlieferdienste

- **Post/Faxversand** zulässig
- **Elektronischer Versand mit Einschränkungen:**
 - Nur als graphische Datei, damit „mit der elektronischen Übermittlung keine zusätzlichen Nutzungs- und Missbrauchsmöglichkeiten verbunden sind“; (gem. Kabinettsbeschluss; entspricht dem bisherigen Vorgehen)
 - Zwecke des Unterrichts und der Forschung, soweit nicht zur Verfolgung gewerblicher Zwecke
 - Umsetzung der EU-Richtlinie
 - Elektronische Lieferung an kommerzielle Kunden ist auch dann nicht erlaubt, wenn es keinerlei entsprechendes Verlagsangebot gibt !!



Lieferung in sonstiger elektronischer Form: Offene Fragen

- Nur Artikel und kleine Beiträge eines Werkes, die den Mitgliedern nicht offensichtlich zu Orten und Zeiten ihrer Wahl mittels vertraglicher Vereinbarungen zu angemessenen Bedingungen zugänglich sind
 - Es darf kein offensichtlich angemessenes Pay-per-View Angebot vorhanden sein
 - Offensichtlich: „jedenfalls offensichtlich, wenn es in einer Datenbank aufgeführt ist, die von den Bibliotheken und Verlagen aufgrund einer Vereinbarung zentral administriert wird“ (Beschlussempfehlung Rechtsausschuss) – Umgesetzt in EZB
 - Keine Aussage, wann das Angebot nicht offensichtlich ist!



Lieferung in sonstiger elektronischer Form: Offene Fragen

- „Angemessen“ = dauerhafter, zuverlässiger Werkzugang
 - Einzelne Beiträge müssen zugänglich sein, nicht nur als Paket (echtes pay-per-view), kein Abonnement
 - Vergütung: „was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“ (§32 Abs.2)
15\$/ Artikel? 20\$/Artikel? 30€/Artikel???
 - Was sagen die Gerichte ???
- ⇒ Rechtsunsicherheit, wann eine elektronische Lieferung statthaft ist
- ⇒ Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung



Folgerungen bei subito

- Nach in Kraft treten des Gesetzes stellte subito die elektronische Lieferung innerhalb von Deutschland auf gesetzlicher Basis vorübergehend ein (Rechtsunsicherheit!!)
- Die Preise für Post und Fax-Auslieferung wurden gesenkt
- Es wurden vertragliche Vereinbarungen mit den Verlagen für die elektronische Lieferung getroffen
- subito-Vertrag nur für Lieferungen, die nicht gesetzlich geregelt sind
- Vertragsabschluss mit den einzelnen Verlagen notwendig; die wichtigsten Verlage haben unterzeichnet
- Es wurde ein effizientes Verfahren für die Feststellung von pay-per-view-Angeboten entwickelt (EZB-Nachweis) in Kooperation mit den Verlagen
- ⇒ Elektronische Lieferung wenn kein Pay-per-view-Angebot vorhanden ist gemäß vertraglicher Regelung mit der VG Wort
- ⇒ Elektronische Lieferung zu vertraglich festgelegten Preisen (bis 30 € je Artikel)



Folgerungen bei subito

- Die Lieferung auf Lizenzbasis:
 - Vertrag für Endkundenbelieferung und Library-Service im Ausland
 - Auslandslieferung nur auf Lizenzbasis
 - Einheitliche Tantieme im Library-Service
 - Freie elektronische Lieferung im Library-Service, wenn die Zeitschrift nicht als Lizenzpflichtig registriert ist
 - Zeitschriftentitelabhängige Tantieme für Endkundenbelieferung (bis zu sechs verschiedene Tarife je ISSN)



Folgerungen bei subito

- Die Lieferung auf Lizenzbasis:
 - Übernahme der Lizenzen aus dem Vertrag für Lieferungen ins Ausland für die elektronische Lieferung im Inland (Nachtrag zum Rahmenvertrag)
 - subito bzw. Bibliothek als Schuldner des Verlags unabhängig von der Zahlung des Endkunden
 - Lieferung nur über DRM: Eine Weiterleitung, 10 x Öffnen des Dokuments, 2 x Ausdruck, Zerstörung des Dokuments nach 2 Monaten, Plugin von File-Open erforderlich
 - Bibliotheken verantwortlich für Einhaltung der Rechte



Folgerungen bei subito

- Die Lieferung auf Lizenzbasis:
 - Übernahme der Lizenzen aus dem Vertrag für Lieferungen ins Ausland für die elektronische Lieferung im Inland (Nachtrag zum Rahmenvertrag)
 - Unterscheidung zwischen Studenten und anderen wissenschaftlichen Nutzern (KG 1A, 1B)
 - Zuordnung jedes wissenschaftlichen Nutzers zu einer Institution
 - Möglichkeit der Obergrenze für elektronische Lieferungen an Wissenschaftler bezogen auf die zugeordnete Institution (nicht liefernde Institution!)



Folgerungen bei subito

- Die Lieferung auf Lizenzbasis:
 - Übernahme der Lizenzen aus dem Vertrag für Lieferungen ins Ausland für die elektronische Lieferung im Inland (Nachtrag zum Rahmenvertrag)
 - Abrechnung mit den Verlagen vierteljährlich
 - Übermittlung der anonymisierten Bestelldaten
 - Recht des Verlags auf Überprüfung
 - 3 Jahre kein Kündigungsrecht für subito



Folgerungen bei subito

- Beilegung des Rechtsstreits zwischen subito und den Verlagen durch Vergleich
 - Abrechnung der elektronischen Lieferungen innerhalb von Deutschland 2003 – 2007 auf der Basis der VG-Wort-Tantieme für nichtelektronische Lieferungen
 - Bezahlung noch innerhalb von 2008



Vertrag zwischen subito und VG Wort / VG Bild und Kunst

- Vertrag zwischen subito und der VG Wort / Bild und Kunst zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch subito
 - Abrechnung von Lieferungen per Post, Fax und elektronisch (!)
 - Keine Regelung der Fernleihe
 - Keine Regelung von Lieferungen, für die ein Lizenzvertrag vorhanden ist
 - Keine Regelung für Lieferungen, für die in der EZB ein Nachweis als elektronisch durch den Verlag lieferbar besteht
 - Regelung nur für Produkte von Verlagen mit deutschem Verlagsort
 - ⇒ Elektronische Lieferung ist erlaubt, wenn keine Lizenz und kein PPV-Nachweis in der EZB besteht
 - ⇒ VG-Wort stellt die Bibliotheken von rechtlichen Folgen bei entsprechenden elektronischen Lieferungen frei



Vertrag zwischen subito und VG Wort / VG Bild und Kunst

- Abrechnungsmodalitäten:
 - Abrechnung auch urheberrechtsfreier Lieferungen
 - Erstattung von 1,3 % des abgeführten Betrags für urheberrechtsfreie Lieferungen
 - Implementierung eines Verrechnungssystems durch subito zur elektronischen Erfassung und Übermittlung der Abrechnungsdaten
 - Unterscheidung von 3 Kundengruppen:
 - Angehörige von Universitäten, Hochschulen und überwiegend öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen einschl. Bibliotheken (KG 1) = 2,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende (KG 1a) = 1,00 €
 - Privatpersonen (KG 2) = 3,00 €
 - Alle Kunden, die keiner anderen Kundengruppe angehören (kommerzielle Kunden) (KG 2) = 12,00 €



Vertrag zwischen subito und VG Wort / VG Bild und Kunst

- Abrechnungsmodalitäten:
 - Übermittlung anonymisierter Daten zur Abrechnung
 - Abrechnung je Quartal nach den übermittelten Daten (exakte bibliographische Daten für jeden Einzelfall!)
 - Elektronische Dateien sind mit einem Copyright-Vermerk zu kennzeichnen (Soft-DRM)
 - Weiterleitung eines elektronischen Artikels im Libraryservice ist gestattet
 - Weiterleitung bei KG 3 innerhalb eines Unternehmens nur in verschlüsselter Form (Anwendung eines DRM-Systems)
 - Bei Faxbestellung im Library Service darf die Übermittlung elektronisch erfolgen



Vertrag zwischen subito und VG Wort / VG Bild und Kunst – was kommt dann?

- Inhaltsgleicher Vertrag zwischen KMK und VG Wort für Direktlieferdienste von Bibliotheken die nicht an subito beteiligt sind in Vorbereitung
- Subito-Vertrag als Vorbild für die Entwicklung in der Fernleihe?
- Endkundenbelieferung in der Fernleihe?
- Elektronische Belieferung in der Fernleihe nach PPV-Abfrage in der EZB?



Elektronische Dokumentlieferung vor und nach dem 2.Korb: Benutzungsszenarien

- Hintergrund:
 - ca. 98 % der Subito-Bestellungen wurden elektronisch geliefert
 - 7 % der Bestellungen entfielen im Jahr 2006 auf die Top 100 Zeitschriften
 - Alle Subito-Bestellungen verteilen sich auf über 30.000 Zeitschriften



Elektronische Dokumentlieferung vor und nach dem 2.Korb: Benutzungsszenarien

- Elektronische Lieferung vor dem 2.Korb:
 - Anmeldung bei Subito
 - Recherche im Subito-Katalog
 - Auswahl der Lieferbibliothek
 - Bestellung
 - Lieferung per e-Mail



Elektronische Dokumentlieferung vor und nach dem 2.Korb: Benutzungsszenarien

- Elektronische Lieferung nach dem 2.Korb:
 - Aufwändiges Registrierungsverfahren für die korrekte Zuordnung der Nutzergruppe
 - Komplexes Preisgefüge mit unterschiedlichen Lizenzpreisen
 - Teilweise DRM-Plugin erforderlich für elektronische Lieferung
 - 37% Lieferung per Fax und Post im 3.Quartal 2009
 - Ca. 30% Rückgang im Jahr 2008 gegenüber 2007, ca. 10% Rückgang in den ersten drei Quartalen 2009 gegenüber 2008



Neuere Entwicklungen

- Tendenzen bei den Verlagen:
 - Verzicht auf DRM?
 - Verzicht auf Obergrenzen?
 - Neue Tarife bei Nachverhandlungen?
 - Zunehmendes Vertrauen auf Bibliotheken als Verhandlungspartner?



Neuere Entwicklungen

- EZB als Nachweisdatenbank für Pay-per-view-Angebote
 - Überprüfung an EZB bei der subito-Bestellung
 - Wer überprüft die Qualität der Verlegereintragung
- Lieferung aus dem elektronischen Exemplar (gemäß Lizenzvertrag)
 - Zentraler Rechteserver
 - Anwendung auf elektronischen Lesesaal §52b
 - Problem der Vervielfältigungshandlung
- Der dritte Korb? Das „Grünbuch“?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!